

Die Pflicht zum Demokratieschutz

Katharina Hölzen¹/Nina Alizadeh Marandi²

Zivilgesellschaftliche Räume als Voraussetzung der wehrhaften Demokratie

Wenn über die wehrhafte Demokratie gestritten wird, ist der Ruf nach einer starken Zivilgesellschaft nicht fern. „Verfassungsschutz von unten“³, „wehrhafte Demokratie light“⁴, „ziviler Verfassungsschutz“⁵, „intellectual militancy“⁶ oder „konfliktfähige Zivilgesellschaft“⁷ lauten die Forderungen. Fast alle Diskussionsbeiträge der laufenden Debatte⁸ haben gemeinsam, dass sie die Zivilgesellschaft in die Pflicht nehmen. Dabei ist es der Staat, der primär in die Verantwortung genommen werden muss. Sowohl Verfassungsrecht als auch Unionsrecht konkretisieren eine staatliche Pflicht zum Demokratieschutz. Entsprechend ist es staatliche Aufgabe, zivilgesellschaftliche Räume zu stärken und zu schützen.

Pflicht zur wehrhaften Demokratie?

Hinsichtlich einer Verpflichtung zum Demokratieschutz gibt es mehrere Dimensionen, die in Betracht kommen. Hong⁹ hat kürzlich darauf verwiesen, dass die *Verfassungstreuepflicht* von Amtsträger:innen das politische Antragsermessen für Parteiverbots- und Grundrechtsverwirkungsanträge umso stärker einengt, je

¹ Katharina Hölzen ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht (Prof. Dr. Christian Calliess) an der Freien Universität Berlin.

² Nina Alizadeh Marandi ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Gender Studies an der Humboldt Universität zu Berlin.

³ Wolfgang Merkel, Die Fallstricke der wehrhaften Demokratie, in diesem Heft, und VerBlog, 29.03.2024, <https://dx.doi.org/10.59704/ca3e582311a0bba3> (zuletzt abgerufen 25.04.2024).

⁴ Michaela Hailbronner, Wehrhafte Demokratie light oder doch Verbotverfahren?, in diesem Heft, und VerBlog, 31.03.2024, <https://dx.doi.org/10.59704/9d61ee7222e44a13> (zuletzt abgerufen 25.04.2024).

⁵ Marie Müller-Elmou/Friedrich Zillesen, AfD-Proteste: Für einen zivilen Verfassungsschutz, Die Zeit, 27.01.2024, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2024-01/afd-proteste-verfassung-demokratie-zivilgesellschaft> (zuletzt abgerufen 25.04.2024).

⁶ Gonçalo de Almeida Ribeiro, As Good as It Gets: Party Bans and Democratic Militancy, in diesem Heft, und VerBlog, 30.03.2024, <https://dx.doi.org/10.59704/991bc2285a8fa9d4> (zuletzt abgerufen 25.04.2024).

⁷ Günter Frankenberg/Wilhelm Heitmeyer, Dilemma Demokratieschutz, in diesem Heft, und VerBlog, 03.04.2024, <https://dx.doi.org/10.59704/8425250d5712ced7> (zuletzt abgerufen 25.04.2024).

⁸ Dieses Heft und VerBlog, Debate: Das Parteiverbot in Deutschland und Europa, und <https://verfassungsblog.de/category/debates/das-partieverbot-in-deutschland-und-europa/> (zuletzt abgerufen 25.04.2024).

⁹ Mathias Hong, Grundrechtsverwirkung und Parteiverbote gegen radikale AfD-Landesverbände (Teil I), VerBlog, 06.02.2024, <https://dx.doi.org/10.59704/ba936071d64ebfc9> (zuletzt abgerufen 25.04.2024).

klarer ihre Voraussetzungen erfüllt sind – bis hin zu einer Ermessenreduzierung auf Null und einer daraus folgenden Antragspflicht, die als „*Betätigungspflicht*“ verstanden werden kann, die vorhandenen Instrumente der wehrhaften Demokratie auch tatsächlich zu nutzen.

Zunächst stellt sich jedoch die Frage, ob es eine grundsätzliche Pflicht zum Demokratieschutz gibt. Auf föderativ-struktureller Ebene ist das in Art. 20 Abs. 1 und 2 GG verfassungsrechtlich verankerte Demokratieprinzip Ausgangspunkt unserer Überlegungen. Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG normiert zudem, dass *die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern [...] den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen [muss]*. Dieses Homogenitätsgebot verpflichtet die einzelnen Bundesländer nicht nur, ihre geschriebene Verfassung, sondern auch das *Verfassungsleben* demokratisch auszugestalten. Art. 28 Abs. 3 GG normiert die explizite Pflicht des Bundes, zu *gewährleisten*, dass die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den in Absatz 1 normierten Grundsätzen entspricht. Diese Pflicht kann die Bundesregierung – im Extremfall – mit den Mitteln des Bundeszwangs (Art. 37 GG)¹⁰ durchsetzen. So trifft den Bund eine explizite Rechtspflicht, den demokratischen Mindeststandard in den Ländern abzusichern. Dies stellt die föderative Ebene der verfassungsrechtlichen Pflicht zum Demokratieschutz dar.

Zum anderen gibt es auch die Ebene der individuellen Rechte, aus der sich eine Pflicht zum Demokratieschutz ableiten lässt. Allen Bürger:innen steht ein subjektives Recht auf gleiche Teilhabe an der demokratischen Selbstbestimmung zu. Dieser Anspruch ist laut verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) verankert. Er gehört zu den durch Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG als unveränderbar festgelegten Grundsätzen des deutschen Verfassungsrechts¹¹. Wie das Bundesverfassungsgericht im 2. NP-Verbotsverfahren festgestellt hat, setzt die gleichberechtigte Teilhabe an der politischen Willensbildung als Kern demokratischen Handelns den Bestand einer freiheitlichen Ordnung voraus. Dabei gehört zum Wesensgehalt der Demokratie das Prinzip der Herrschaft auf Zeit, welches erfordert, dass die jeweilige Mehrheit in (steter) Konkurrenz zur Minderheit steht und diese die Chance hat, selbst zur Mehrheit zu werden¹². Will man dem gerecht werden, muss Demokratie auch Schutz des demokratischen Prozesses bedeuten.

Dass die Ausgestaltung zur wehrhaften Demokratie Ausprägung des Demokratieverständnisses in Deutschland ist, wird nicht zuletzt durch das jüngste Urteil des

¹⁰ Christian Rath, Schutz der Demokratie: Bundeszwang gegen AfD-regierte Länder?, in: Legal Tribune Online, 02.04.2024, https://www.lto.de/persistent/a_id/54237/ (zuletzt abgerufen am 24.06.2024).

¹¹ BVerfG, Urteil vom 30.06.2009, 2 BvE 2/08, Rn. 211, https://www.bverfg.de/e/es20090630_2bve000208.html (zuletzt abgerufen 25.04.2024).

¹² BVerfG, Urteil vom 17.01.2017, 2 BvB 1/13, Rn. 517, https://www.bverfg.de/e/bs20170117_2bvb000113.html (zuletzt abgerufen 25.04.2024).

Bundesverfassungsgerichts (Finanzierungsauschluss NPD/Die Heimat) verdeutlicht. Nicht nur hat das BVerfG erneut die Grundentscheidung der Verfassung für eine streitbare oder wehrhafte Demokratie betont, die ihre grundlegenden, für ein friedliches und demokratisches Zusammenleben unverzichtbaren Werte nicht zur Disposition stellt¹³. Darüber hinaus spricht das Gericht dem verfassungsändernden Gesetzgeber die Befugnis zu, das Demokratiekonzept des Grundgesetzes (im konkreten Fall mit der Neuregelung des Art. 21 Abs. 3) unter Berücksichtigung des Bekenntnisses zu einer streitbaren Demokratie *auszugestalten*. Diese Neugestaltung muss im Einklang mit den in Art. 20 Abs. 1 und 2 festgelegten Prinzipien stehen¹⁴.

Das BVerfG beschreibt das grundgesetzliche Konzept der wehrhaften Demokratie bislang stets als Prinzip, welches gewährleisten soll, dass Verfassungsfeinde nicht unter Berufung auf die Freiheiten, die das Grundgesetz gewährt, und unter ihrem Schutz die Verfassungsordnung oder den Bestand des Staates gefährden, beeinträchtigen oder zerstören und verweist auf die verfassungsrechtlich verankerten Instrumente des Vereinigungsverbots (Art. 9 Abs. 2 GG), der Grundrechtsverwirkung (Art. 18 GG) sowie des Parteiverbots (Art. 21 Abs. 2 GG)¹⁵.

Allein der Umstand, dass diese Mechanismen auf dem Papier existieren, entbindet den Staat nicht von seiner Verantwortung, das demokratische System auch proaktiv zu schützen. Eine dynamische Interpretation des Art. 20 Abs. 1 und 2 GG muss zu einem Demokratieverständnis führen, das den Staat in die Verpflichtung nimmt, auf aktuelle Herausforderung für die Demokratie zu reagieren, demokratische Freiheiten für die Bürger:innen zu garantieren und zu fördern. Wenn das Konzept der wehrhaften Demokratie nicht leerlaufen und der komplexen Bedrohungslage entsprechen soll, muss es offener verstanden werden. Das Ziel ist klar: der Schutz der Verfassungsordnung – genauer der freiheitlich demokratischen Grundordnung, deren Ausgangspunkt die Würde des Menschen ist. Genau dieses Verständnis muss zu einer Auslegung des grundgesetzlich verankerten Demokratieprinzips führen, dem ein Demokratieschutz inhärent ist, der für und mit den Bürger:innen und nicht gegen sie konzipiert ist.

Unionale Pflicht zum Demokratieschutz

Darüber hinaus ergibt sich eine Verpflichtung Deutschlands zum Demokratieschutz auch aus den europäischen Verträgen. Gemäß Art. 2 S. 1 EUV sind die Werte, auf die sich die Union gründet, die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, *Demokratie*, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschen-

¹³ BVerfG, Urteil vom 23.01.2024, 2 BvB 1/19, Rn. 239, https://www.bverfg.de/e/bs20240123_2_bvb000119.html (zuletzt abgerufen 25.04.2024).

¹⁴ Ebd., Rn 199.

¹⁵ Siehe zuletzt ebd., Rn. 153.

rechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Gemäß Art. 2 S. 2 EUV sind diese Werte allen Mitgliedstaaten gemeinsam. Es besteht also – vereinfacht gesagt – eine Verpflichtung zur Demokratie in den Mitgliedstaaten. Dies gilt nicht nur für den Zeitpunkt des Beitritts, wie Art. 49 Abs. 1 EUV eindeutig festlegt, sondern für die gesamte Dauer der Unionszugehörigkeit. Das verdeutlicht auch das in Art. 7 Abs. 2 und 3 EUV normierte Sanktionsverfahren, welches an die Verletzung der in Art. 2 EUV genannten Werte anknüpft¹⁶. Zudem ist aus dem primär aus Art. 4 Abs. 3 EUV folgenden Loyalitätsgebot eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten abzuleiten, die grundlegenden Werte der Union, also auch das Demokratieprinzip, zu achten und umzusetzen. Schließlich findet sich auch in der Präambel der Grundrechtecharta der EU die Formulierung, dass die Union auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit beruht und die in der Charta aufgeführten Rechte, Freiheiten und Grundsätze anerkennt.

Wir argumentieren, dass aus diesem Zusammenspiel der Normen nicht nur eine Pflicht der Mitgliedstaaten erwächst, gewisse demokratische Mindeststandards vorzuweisen. Als logische Konsequenz hieraus existiert auch eine Verpflichtung, gewisse Sicherungsmechanismen und Strukturen zu schaffen, um das demokratische System vor potenziellen Angriffen zu schützen. Insofern folgt aus den Art. 2, 7, 49 Abs. 1 und 4 Abs. 3 EUV eine grundlegende Verpflichtung aller Mitgliedstaaten zum Demokratieschutz¹⁷. Diese Pflicht zum Demokratieschutz verstehen wir als Ausprägung des in Art. 2 EUV verankerten Demokratieprinzips.

Insofern ist festzustellen: Es besteht sowohl europarechtlich als auch verfassungsrechtlich eine Verpflichtung zum Schutz der Demokratie als Ausprägung des Demokratieprinzips selbst. Sowohl Exekutive als auch Legislative müssen dementsprechend tätig werden, wenn auch unter Berücksichtigung gesetzgeberischer Einschätzungsprärogative.

Die verfassungsrechtlich ausdrücklich normierten Instrumente der wehrhaften Demokratie müssen daher ergänzt und ausgeweitet werden (auch einfachgesetzlich). Dabei ist es notwendig, das gewohnte Terrain von freiheitseinschränkenden Mechanismen zu verlassen und die Denkfigur der wehrhaften Demokratie in ein Zusammenspiel tatsächlich wirksamer Mechanismen zu gießen.

Wehrhafte Demokratie und Autokratie heute

Ein zentrales Element des derzeitigen Konzepts von wehrhafter Demokratie ist mit den Worten des Verfassungsgerichts der „Schutz [...] der Freiheit durch eine

¹⁶ Vgl. Calliess, in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Auflage 2022, Art. 2 EUV Rn. 33; Hilf/Schorkopf, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der EU, 79. EL 2023, Art. 2 Rn. 40; Geiger/Kirchmair, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair (Hrsg.), EUV/AEUV Kommentar, 7. Auflage 2023, Art. 2 Rn. 7.

¹⁷ Siehe dazu auch Klamt, Die Europäische Union als Streitbare Demokratie, 2012, S. 339 ff.

Beschränkung der Freiheit“¹⁸. Die Wehrhaftigkeit der Demokratie wird damit in ein Spannungsfeld gesetzt mit der Ausübung von Freiheitsrechten.

Diese ausschließlich freiheitsbeschränkende Perspektive auf Demokratieschutz ist jedoch ungeeignet, um der komplexen Bedrohungslage für demokratische Systeme hinreichend zu begegnen. Ein Blick auf das Erstarken autokratischer Kräfte in Italien, der Türkei, Israel, den USA, Polen oder Ungarn zeigt, dass das Aufkommen einer neuen „Art“ an Autokraten mit einem autokratischen Legalismus einhergeht. Moderne Autokraten erhalten regelmäßig durch rechtmäßige Wahlen Regierungsverantwortung und prägen demokratische Systeme weit über eine Legislaturperiode hinaus. Als Mittel zur Umsetzung illiberaler Politik werden rechtliche oder zumindest rechtmäßige Instrumente eingesetzt wie etwa die strategische Neubesetzung staatlicher Institutionen, Einflussnahme auf Medien und rechtliche Reformen. Demokratien fallen also nicht mehr (nur) durch Militärputsche, Revolten oder Bürgerkriege. Vielmehr werden sie leise zersetzt. Die demokratische Ordnung wird von einer gewählten Regierung und in der Regel im Einklang mit dem Recht und der Verfassung des jeweiligen Staates von innen ausgehöhlt. Diesen missbräuchlichen, aber meist formal-legalen Vorgehensweisen ist nur schwerlich mit den herkömmlichen Mitteln des Rechts beizukommen.

Die derzeitigen Instrumente der wehrhaften Demokratie sollen zwar verhindern, dass Parteien, Einzelpersonen oder Vereinigungen mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen überhaupt an die Macht gelangen und eine solche Zersetzung von innen durchführen können. Die alleinige Fokussierung auf solche präventiven Abwehrinstrumente gegen die „Feinde der Verfassung“ vermittelt aber die Botschaft, dass die Gefahr auch nur in der (noch nicht) staatlichen Sphäre oder bei Ausreißern in der Legislative zu suchen ist.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Parteiverbotsverfahren und Grundrechtsverwirkung¹⁹ können – *ultima ratio* – wirksam als Mittel zum Schutz der Demokratie eingesetzt werden. Der Blick sollte jedoch sowohl für Schutzmechanismen, die einer institutionellen Umgestaltung vorbeugen (vgl. militant constitutionalism²⁰/Verfassungsresilienz²¹) also auch in Richtung Stärkung der Zivilgesellschaft geweitet werden.

¹⁸ BVerfG, Urteil vom 17.01.2017, 2 BvB 1/13, Rn. 515, https://www.bverfg.de/e/bs20170117_2_bvb000113.html (zuletzt abgerufen 25.04.2024).

¹⁹ Siehe dazu umfassend Mathias Hong, Grundrechtsverwirkung und Parteiverbote gegen radikale AfD-Landesverbände (Teil I), VerfBlog, 06.02.2024, <https://dx.doi.org/10.59704/ba936071d64ebfc9> (zuletzt abgerufen 25.04.2024).

²⁰ Jerg Gutmann/Stefan Voigt, Militant Constitutionalism – A Promising Concept to Make Constitutional Backsliding Less Likely?, Public Choice, Januar 2019, <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.3402705> (zuletzt abgerufen 25.04.2024).

²¹ Kolja Eigler/Timo Sewtz, Viel zu verlieren: Die Grundrechtsverwirkung nach Art. 18 GG, VerfBlog, 25.01.2024, <https://dx.doi.org/10.59704/792e744d2a9cc79c> (zuletzt abgerufen 25.04.2024).

Der Demos in Demokratieschutz

Beispiele wie Polen²² oder Israel zeigen, dass die Wehrhaftigkeit demokratischer Staaten gegen moderne Autokraten letztendlich von der Zivilgesellschaft gewährleistet wird. Dies kann durch politischen Einsatz auf verschiedenen Ebenen geschehen. Die offensichtlichsste und direkteste Kategorie entscheidender zivilgesellschaftlicher Einflussnahme gegen Autokratie ist, wie in Polen, in Entscheidungen an der Wahlurne oder anhaltendem Protest zu sehen. Es ist die Zivilgesellschaft, deren laute und anhaltende politische Präsenz gerichtliche Entscheidungen wie die des israelischen Supreme Courts gegen die von der Netanjahu-Regierung geplante Justizreform politisch legitimiert und damit erst ermöglicht. Und auch in Deutschland ist die Zivilgesellschaft die Institution, die sich mit Entschlossenheit gegen Rechtsextremismus positioniert.

Marie Müller-Elmau und Friedrich Zillesen²³ mobilisieren daher zu Recht. Es braucht aktive und informierte Zivilgesellschaft. Sie ist fundamentales Kernelement einer jeden Demokratie und ihrer Wehrhaftigkeit. Das zeigt auch die Geschichte: Weimar ist nicht allein an einer schlechten Verfassung oder einem mangelhaften Staatskonzept gescheitert, sondern auch am Fehlen überzeugter Demokrat:innen²⁴. Eine wehrhafte Zivilgesellschaft zu ermöglichen und aktiv zu fördern, ist ein zentrales Instrument im Werkzeugkasten der wehrhaften Demokratie. Die Demokratie muss „wehrhaft“ sein – aber sie darf nicht allein „abwehrend“ sein.

Der Begriff zivilgesellschaftlicher Räume beschreibt hierbei den rechtlichen und politischen Rahmen, in dem Menschen und Gruppen sinnvoll am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben ihrer Gesellschaften teilnehmen können, indem sie das Recht ausüben, Ansichten zu äußern, das Recht auf Information, das Recht, sich zu versammeln, sich zu vereinigen und miteinander und dem Staat in Dialog zu treten. Menschen, die seit der Correctiv-Recherche zu einem Geheimtreffen von Rechtsextremen in Potsdam zu Tausenden auf die Straße gehen, Klimaproteste und zivile Seenotrettung, sind nur einige Beispiele für eine Zivilgesellschaft, die für Teilhabe am Geschehen kämpft.

Berichte internationaler Organisationen und menschenrechtlicher NGOs zeigen jedoch, dass Räume der Zivilgesellschaft, trotz ihres Einsatzes, immer weiter

²² Judy Dempsey, *Defending poland's democracy: Voices from civil society*, Carnegie Europe 2023, <https://carnegieeurope.eu/strategieurope/90707> (zuletzt abgerufen 25.04.2024).

²³ Marie Müller-Elmau/Friedrich Zillesen, *Für einen zivilen Verfassungsschutz: Die Bevölkerung darf den Schutz der Demokratie nicht an Justiz und Politik auslagern. Wir müssen jetzt anfangen, in Szenarien zu denken. Bevor es zu spät ist.*, VerfBlog, 09.02.2024, <https://dx.doi.org/10.59704/2c814e086ada296e> (zuletzt abgerufen 25.04.2024).

²⁴ Christoph Heinemann, *Grundgesetz und Weimarer Verfassung – "Die Verfassung von Weimar war wehrhafter, als man denkt"*, Deutschlandfunk, 16.08.2019, <https://www.deutschlandfunk.de/grundgesetz-und-weimarer-verfassung-die-verfassung-von-100.html> (zuletzt abgerufen 25.04.2024).

staatlich beschränkt werden. Dies geschieht durch Begrenzung von Finanzierungen, administrative Hürden, rechtliche Herausforderungen und teilweise sogar durch Kriminalisierung²⁵ und Repression²⁶. In einer Zeit, in der eine wache und politische Zivilgesellschaft von ungemeiner Bedeutung wäre, werden das Versammlungsrecht und die Meinungsfreiheit und damit menschenrechtliche Grundpfeiler demokratischer Teilhabe als zunehmend gefährdet eingestuft²⁷.

Konkrete Maßnahmen zu Stärkung und Schutz zivilgesellschaftlicher Räume

Zu den erforderlichen konkreten Maßnahmen zu Stärkung und Schutz zivilgesellschaftlicher Räume gehört zunächst, das *Gemeinnützigkeitsrecht* nachzubessern. So müsste der Zweckkatalog des Gemeinnützigkeitsrechts flexibler gestaltet werden, um auf aktuelle gesellschaftliche Bedürfnisse und Herausforderungen reagieren zu können. Derzeit sind weder der Schutz von Menschenrechten noch weltweite Demokratieförderung oder die Förderung von Journalismus in diesem enthalten. Darüber hinaus sollte sich Deutschland auch auf europäischer Ebene für ein grenzüberschreitendes Gemeinnützigkeitsrecht einsetzen und sich in einem Trilogverfahren für den Richtlinienentwurf der EU Kommission zu einem EU-weiten Vereinsrecht einsetzen.

Ein Schritt in die richtige Richtung wäre zudem eine Realisierung des lang geplanten und stetig verzögerten *Demokratiefördergesetzes*, das dem Bund ermöglichen würde, zivilgesellschaftliche Initiativen gegen Extremismus dauerhaft zu finanzieren. Denn auch der Zugang zu verlässlicher Finanzierung und das Gewährleisten von Planungssicherheit für zivilgesellschaftliche Organisationen ist Teil der Stärkung zivilgesellschaftlicher Räume. Die Notwendigkeit eines Bundesgesetzes macht die zunehmende Gefährdung demokratiefördernder Projekte auf kommunaler Ebene besonders deutlich²⁸. Förderprogramme des Bundes wie

²⁵ Flüchtlinge: Hilfsorganisation warnt vor möglicher Kriminalisierung der Kinder-Seenotrettung, Der Spiegel, 01.02.2024, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/hilfsorganisation-warnt-vor-moeglicher-kriminalisierung-der-kinder-seenotrettung-a-e62f3ee0-0f80-4570-89db-51573e9ae3c2> (zuletzt abgerufen 25.04.2024).

²⁶ Thomas Balbierer, UN-Bericht rügt Bayerns Härte gegen Klimaaktivisten der "Letzten Generation", Süddeutsche Zeitung, 04.03.2024, <https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-praeventivhaft-un-kritik-polizei-letzte-generation-behinderung-1.6420974> (zuletzt abgerufen 25.04.2024).

²⁷ Vgl. u.a.: EU: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2022-0032_EN.html; HRW: <https://www.hrw.org/news/2023/01/04/creeping-civil-society-curbs-europe-threaten-rights-2023>; Amnesty: <https://www.amnesty.org/en/documents/eur23/7180/2023/en/>; UN: <https://www.ohchr.org/en/civic-space>; Other: https://www.theguardian.com/environment/2024/feb/28/european-nations-must-end-repression-of-peaceful-climate-protest-says-un-expert?CMP=Share_iOSApp_Other (jeweils zuletzt abgerufen 25.04.2024).

²⁸ Dazu Vivian Kube/Klaas Müller, AfD: So schützt man die Zivilgesellschaft vor Verfassungsfeinden, Der Spiegel, 30.03.2024, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/afd-und-demokratieforderung-so-schuetzt-man-die-zivilgesellschaft-vor-verfassungsfeinden-a-a0050d11-a29f-4be5-b43f-0686e1f36b11> (zuletzt abgerufen 25.04.2024).

„Demokratie leben“²⁹ sind ein wichtiger Schritt, dennoch bedarf es eines eigenständigen Demokratiefördergesetzes für wirkliche Absicherung – im Notfall auch für Landesprogramme. Zur viel umstrittenen Kompetenzfrage gibt es bereits überzeugende Begründungsansätze³⁰.

Bürger:innen zu informieren und staatliches Handeln nachvollziehbar zu machen, sind von ungemeiner Wichtigkeit und würden durch ein (bereits im Koalitionsvertrag³¹ angekündigtes) *Bundestransparenzgesetz* gewährleistet. Eine Steigerung des gesellschaftlichen Verständnisses von politischem Handeln verbessert die Möglichkeit, sich im politischen Geschehen zu positionieren und stärkt damit Zivilgesellschaft. Auch hier ringt die Zivilgesellschaft um politische Teilhabe, denn bereits 2022 hat ein Bündnis aus der Zivilgesellschaft einen Gesetzentwurf für ein Bundestransparenzgesetz vorgelegt³² und die Wichtigkeit für die Demokratie hervorgehoben – bislang ohne Wirkung.

Des Weiteren muss das staatliche Protestverständnis kritisch hinterfragt werden. Protest, *Versammlungs- und Meinungsfreiheit* müssen in ihrer absoluten demokratischen Relevanz ernstgenommen und in ihrer erforderlichen Ungemütlichkeit ausgehalten werden. Es braucht einen Staat, der Protest als wichtiges Element demokratischer Streitkultur erkennt (und nicht als bloßes Mittel zur Befriedung der Massen), der Zivilgesellschaft als demokratische Institution begreift (und nicht als repressionswürdigen Störfaktor)³³. Eine mit einem solchen Protestverständnis ermächtigte Zivilgesellschaft ist notwendig, um mit ihr eine weitere Ebene an Resilienz zu schaffen, die sich demokratiewidrigen Kräften widersetzen kann. Gelungener Demokratieschutz bedeutet eine Balance zwischen Freiheitschutz für jene, die demokratieschützend, und Freiheitsbeschränkung für jene, die demokratiegefährdend handeln.

²⁹ Bundesprogramm "Demokratie leben!" ab 2025, <https://www.demokratie-leben.de/demokratie-leben-2025/bundesprogramm-demokratie-leben-ab-2025> (zuletzt abgerufen 25.04.2024).

³⁰ Vgl. unter anderem die Gesetzesbegründung BT-Drs. 20/5823, S.12, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/058/2005823.pdf>, und Tim Wihl, Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Demokratiefördergesetz, 30.10.2022, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/207876/fbdb137d6966c098070186b2f8751a5e/dr-iur-tim-wihl-vertretungsprofessor-lehrstuhl-fur-r-oeffentliches-recht-und-neuere-rechtsgeschichte-universitaet-erfurt-data.pdf> (jeweils zuletzt abgerufen 25.04.2024).

³¹ Bundesregierung, Koalitionsvertrag 2021, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800> (zuletzt abgerufen 25.04.2024).

³² Zivilgesellschaftliches Bündnis für ein Bundestransparenzgesetz, <https://transparenzgesetz.de> (zuletzt abgerufen 25.04.2024).

³³ Siehe dazu Jonathan Schramm, Gefahr einer Versammlung: Schwachstellen im Entwurf des sächsischen Versammlungs(freiheits?)gesetzes, *VerfBlog*, 13.03.2024, <https://dx.doi.org/10.59704/7bdfb1421e341c27>; Andreas Gutmann/Tore Vetter, Wir können alles. Außer Versammlungsfreiheit: Zum Stuttgarter Verbot von Blockadeaktionen der Klimabewegung, *VerfBlog*, 11.07.2023, <https://dx.doi.org/10.17176/20230711-231109-0> (jeweils zuletzt abgerufen 25.04.2024).

In diesem Sinne schreibt auch die ehemalige Verfassungsrichterin Gertrude Lübbe-Wolff³⁴: „Ohne eine in der Mehrheit abwehrbereite Bürgerschaft, die sich mit ausreichendem Institutionenverstand demokratiewidrigen Bestrebungen widersetzt, nützt auf die Dauer auch das beste verfassungsrechtliche Abwehrsystem nichts.“

Es braucht also einen Staat, der den Demos in Demokratie nicht vergisst.

³⁴ Gertrude Lübbe-Wolff, Wehrhafte Demokratie: Die Instrumente des Parteiverbots und der Grundrechtsverwirkung, VerBlog, 13.10.2023, <https://dx.doi.org/10.59704/e29627dcada0af10> (zuletzt abgerufen 25.04.2024).